

Inhalt

Abhandlungen

Liberal Criminal Theory

Ansätze eines angloamerikanisch-deutschen Dialogs zu Ehren von
Andrew (Andreas) von Hirsch

Von Professor Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal, Göttingen/
Den Haag. 297

Von der Verantwortung einer E-Person

Würdigung eines unveröffentlichten Regelungsentwurfs von Professor Dr. Dr. h.c.
Kurt Seelmann anlässlich seines 70. Geburtstags

Von Professorin Dr. Sabine Gless, Basel. 324

Besprechungsaufsätze

Strafbegründung im Zeichen des Determinismus

Anmerkungen zu Boris Bröckers' »Strafrechtliche Verantwortung ohne Willens-
freiheit«

Von Professor Dr. Walter Kargl, Frankfurt/M. 330

Schrifttum

Katrin Cosack, **Untreue von Betriebsräten gegenüber Arbeitnehmern**, 2015

(Rechtsanwalt Dr. Klaus Wasserburg, Fachanwalt für Strafrecht, Mainz). 347

Niklas S. Fischer, **Die Medienöffentlichkeit im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.**

Unter besonderer Berücksichtigung der Informationsfreiheitsgesetzes, 2014

(Ministerialdirigent a.D. Dr. Karl-Heinz Groß, Wiesbaden). 349

Klaus Laubenthal/Nina Nestler/Frank Neubacher/Torsten Verrel, **Strafvollzugsgesetze.**

12. Aufl., 2015

(Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothaus, München). 353

Susanne Annette Zimmermann, **Strafbarkeitsrisiken durch Compliance.** Auswirkungen
von Compliance-Regelungen auf das Wirtschaftsstrafrecht, 2014

(Professor Dr. Jan C. Schuhr, Heidelberg). 357

Von der Verantwortung einer E-Person
Würdigung eines unveröffentlichten Regelungsentwurfs von
Professor Dr. Dr. h.c. Kurt Seelmann anlässlich seines 70. Geburtstags*

Von Professorin Dr. Sabine Gless, Basel

A. Strafrechtliche Verantwortung – nur für Menschen?

Strafrecht richtet sich an Menschen.¹ Wer einen tatbestandlichen Erfolg vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt und dabei das Unrecht des Verhaltens erkennt und den Schaden hätte in zumutbarer Weise vermeiden können, wird strafrechtlich verfolgt. Die Zurechnung von Verantwortung zum Menschen bestimmt unsere Strafrechtsdogmatik. Auch wenn in den Randbereichen Erosionen zu verzeichnen sind, etwa durch eine Strafbarkeit juristischer Personen,² scheinen bis jetzt grundlegende Umwälzungen, wie etwa eine Roboterstrafbarkeit, ausgeschlossen.³

Die Begründung dafür, dass Strafrecht sich nur an menschliche Individuen – und nicht etwa an alle möglichen Rechtspersonen⁴ – richten kann, gibt jedoch in der deutschen Strafrechtswissenschaft immer wieder Anlass zu kontroversen Diskussionen – zumal sich hier Nachbarländer Deutschlands offener zeigen und Unternehmen mit den Mitteln des Kernstrafrechts⁵ verfolgen. Auch die Frage, wann überhaupt der Mensch Adressat einer strafrechtlichen Norm sein kann, wird durchaus unterschiedlich beurteilt. Der zunehmende Einsatz von Robotern in unserer Lebenswelt gibt deshalb erneut Anlass zur Frage: Wie weit kann der Begriff der Person für eine strafrechtliche Zurechnung von Verantwortung ausgedehnt werden? Sollte künftig auch die E-Person strafrechtlich haften?

Kurt Seelmann, der im Juni 2017 das 70. Lebensjahr vollenden wird, hat sich dieser Frage gestellt. Ausgangspunkt einer Diskussion mit Kollegen aus unterschiedlichen Gebieten waren haftungsrechtliche Konzepte aus der Vergangenheit bis zur Gegenwart vor dem Hintergrund philosophischer Überlegungen zu Rechtspersonen⁶ – Ziel war die Skizze der Verantwortung einer E-Person.⁷

B. Factum, non genitum

Durch das Gesamtwerk von *Kurt Seelmann* zieht sich die Frage nach den Kriterien für die Rechtssubjektivität wie ein roter Faden,⁸ etwa bei seinen Ausführungen über den

* Mit den Mitherausgebern von Goldammer's Archiv für Strafrecht übermittle ich *Kurt Seelmann* in wissenschaftlicher und persönlicher Verbundenheit herzliche Glückwünsche (*Jürgen Wolter*, Schriftleitung).

1 Vgl. etwa *Seelmann/Geth*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2016, Rn 92 f.; *Coninx* recht 2016, 168 ff. – Zu *Seelmann's* einschlägigem Beitrag in der von Hirsch-Festschrift vgl. vorstehend *Ambos* GA 2017, 303 ff.; s. noch die Zitate nachstehend bei *Kargl* GA 2017, 334 Fn 35, 344 Fn 110 (*Schriftleitung*).

2 Für eine rechtsvergleichende Übersicht siehe etwa die Beiträge in: *Pieth/Ivory* (eds.), *Corporate Criminal Liability*, Dordrecht 2011.

3 Vgl. etwa *Gless/Weigend* ZStW 126 (2014), 578 f.; *Hildebrandt*, in: *Duff/Green* (eds.), *Philosophical Foundations of Criminal Law*, Oxford 2011, p. 511.

4 Zum Begriff der Rechtsperson vgl. etwa *Reuter* AcP 207 (2007), 673 ff.

5 *Seelmann*, FS Niklaus Schmid, Zürich 2001, S. 169 ff.

6 Vgl. dazu die Beiträge in: *Gless/Seelmann* (Hrsg.), *Intelligente Agenten und das Recht*, 2016.

7 Etwa *Seelmann*, FS *Wiprächtiger*, 2011, S. 575.

8 Etwa *Seelmann*, FS *Müller-Dietz*, 2001, S. 857 ff.; *ders.*, in: *Dreier* (Hrsg.), *Philosophie des Rechts und Verfassungstheorie. Geburtstagssymposium Hofmann*, 2000, S. 125 ff.

rechtlichen Schutz für ungeborenes Leben als Aspekt einer Menschenwürde von Embryonen,⁹ aber auch – aus anderer Perspektive – bei der Interpretation von *Hegels* Straf Begründung als normbestätigende Restitution des durch das Verbrechen verletzten gegenseitigen Anerkennungsverhältnisses.¹⁰

Der Diskurs, ob jeder Mensch eine Rechtsperson resp. jede Rechtsperson ein Mensch sein muss, ist in der juristischen Haftungsdiskussion stets präsent – von der früheren »Verwendung« von Sklaven bis zum Einsatz von Robotern. Die Debatte illustriert historische Entwicklungen und Unterschiede im zivil- und strafrechtlichen Denken. Bemerkenswert ist, dass viele Haftungsgrundsätze für Schäden, die autonom agierende Intelligente Agenten bei ihrer Aufgabenerfüllung anrichten, aber mangels Rechtspersönlichkeit nicht selbst verantworten können, trotz grundlegender Änderungen der gesellschaftlichen Bedingungen konstant geblieben sind.¹¹

Die Frage nach der Verantwortung, wenn ein Roboter etwas falsch macht, eröffnet nun eine neue Dimension. Denn diese Intelligenten Agenten gelangen als Kunstprodukte auf die Welt, ohne Aussicht darauf, »erwachsen zu werden« und damit Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Vielmehr sind sie – jedenfalls in unserer heutigen Wahrnehmung – immer von menschlicher Wartung und Überwachung abhängig.¹² Deshalb dürfte, sollte etwa ein selbstfahrendes Auto je ein Kind überfahren, der Blick von Opfern, Angehörigen und Öffentlichkeit auf die Menschen fallen, die das System »erschaffen« und auf die Straße gebracht haben.¹³

Ob sich diese Menschen jedoch strafrechtlich verantworten müssen, ist unklar: Ein solcher Schadenseintritt muss nicht zwangsläufig Resultat einer »vorprogrammierten« Fehlfunktion sein. Die Einzelschritte, die ein Roboter auf dem Weg zur Auftragserfüllung geht, sind nicht im Detail vorgegeben. Denn eine komplexe Aufgabenstellung in einer unbestimmten Umgebung ist für einen Roboter nur zu bewältigen, wenn er unter ständiger Analyse der Umgebungsdaten selbst lernt. Entsprechend können ihn seine Erfahrungen Falsches lehren. So könnte ein sich selbst steuerndes Taxi die offensichtlich dringende Eile eines Fahrgastes gegenüber der Achtsamkeit in Bezug auf ein am Fahrbahnrand spielendes Kind priorisieren, weil es in den vergangenen sechs Monaten von eiligen Passagieren oft eine schlechte Note für seine Leistung erhalten hat, ihm aber noch nie ein Kind plötzlich auf die Straße vor das Fahrzeug gesprungen ist. Erst wenn ein Kind dann doch unvermittelt die Fahrbahn betritt und überrollt wird, stellt sich die Schuldfrage.

Ob aus einer solchen Situation einmal ein Strafbedürfnis gegenüber dem Auto entstehen wird, dürfte von vielen Umständen abhängen, auch jenseits der Rechtsregelung. Für das Mensch-Roboter-Zusammenwirken weisen interdisziplinäre Forschergruppen etwa auf die Bedeutung der äußeren Gestalt hin: Sieht das Gegenüber menschlich aus, so weckt dies wohl eher ein Strafbedürfnis als wenn ein Maschinen-Gegenüber Schaden anrichtet.¹⁴ Insgesamt erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass in einer unbe-

⁹ Seelmann, in: Kettner (Hrsg.), *Biomedizin und Menschenwürde*, 2004, S. 63 ff.

¹⁰ Seelmann, *Anerkennungsverlust und Selbstsubsumtion: Hegels Straftheorien*, Freiburg 1995; vgl. auch *dens.*, FS Jakobs, 2007, S. 635 ff.

¹¹ Vgl. dazu die Beiträge in: *Gless/Seelmann* (Fn 6).

¹² Dazu, ob dies tatsächlich auch für künftigen Androiden-Generationen zutreffen wird: *Erhardt/Mona*, in: *Gless/Seelmann* (Fn 6), S. 61 ff.

¹³ Vgl. *Beck JR* 2009, 229; *Gless/Janal JR* 2016, 561, 562; *Wohlers* Basler Juristische Mitteilungen (BJM) 2016, 123.

¹⁴ *Bartneck/Reichenbach/Carpenter*, *Use of Praise and Punishment in Human-Robot Collaborative Teams*. Proceedings of the RO-MAN 2006 – The 15th IEEE International Symposium on Robot and Human Interactive Communication, Hatfield 2006, p. 177–182.

stimmten Zukunft – möglicherweise sogar in den Nachbarländern Deutschlands – eine Strafbarkeit für Roboter erwogen werden könnte.¹⁵

C. Die E-Person als Strafrechtsadressat

Bereits vor Jahren hat *Susanne Beck* mit Blick auf die technische Entwicklung der »Robotics« die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Roboter zum Täter (oder Opfer) einer Straftat werden könnte.¹⁶ Die aktuelle Debatte knüpft an die Vorüberlegungen aus der Rechtsphilosophie an und dreht sich vor allem darum, an wen sich Strafrecht – als tadelnde Übelszufügung – richten kann.¹⁷ *Kurt Seelmann* hat sich mit den Anforderungen an eine Strafrechtsperson u. a. in Anknüpfung an *John Lockes* Überlegungen¹⁸ auseinandergesetzt.¹⁹ Danach gilt als Person, wer ein ethisches und emotionales Verhältnis zu sich und seinen Handlungen in Gegenwart und Vergangenheit entwickeln kann (»capable of a Law, and Happiness and Misery«). Das Bewusstsein der eigenen Vergangenheit ist der Schlüssel zur Person²⁰ – nicht nur bei *Locke*. Vielmehr charakterisiert die Frage nach der Fähigkeit zur moralischen Selbstreflexion von *Kant*²¹ über *Hegel*²² bis zu *Hannah Arendt* und *Joel Feinberg* die Auseinandersetzung mit dem Wesen der Rechtsperson. Auf dieser Überlegung gründet die für das Strafrecht zentrale Verbindung von freiem Willen und Schuld:²³ Das vernünftige Wesen kann von einer gesetzwidrigen Handlung, die es verübt, das eigene Tun reflektierend, sagen, dass es sie auch hätte unterlassen können und sollen.²⁴

Insofern ist man sich heute noch einig: Selbst wenn Roboter in der Lage sind, aus den unzähligen Umgebungsinformationen, die sie aufnehmen, diejenigen auszuwählen und miteinander zu kombinieren, die eine sinnvolle Wahrnehmung ermöglichen, also eine bedeutungsgenerierende Synthese zu bilden, genügt dies nicht für einen strafrechtlichen Vorwurf. Sie müssten ihr Handeln vielmehr in der Auseinandersetzung mit sich selbst wertend überprüfen können. *Hannah Arendt* hat diese Voraussetzung – in ihrer Analyse der Strafverfolgung sog. Erfüllungsgehilfen – so formuliert: »Wenn [die Person] ein denkendes Wesen ist, das in seinen Gedanken und Erinnerungen wurzelt, und also weiß, daß sie mit sich selbst zu leben hat, wird es Grenzen geben zu dem, was sie sich selbst zu tun

15 Dazu *Beck*, in: Nida-Rümelin/Bisol (eds.), *Technical Options and Ethical-Legal Responsibility* (im Erscheinen); *Koops/Hildebrandt/Jaquet-Chiffelle* *Minnesota Journal of Law, Science & Technology* 11 (2010), 522 ff.

16 *Beck* JR 2009, 229.

17 Zur Breite der Diskussion vgl. *Erhardt/Mona* (Fn 12), S. 61 ff.; *Müller* AJP 2014, 595; *Gless/Weigend* ZStW 126 (2014), 578 f.; *Wohlers* (Fn 13), 123.

18 *Locke*, *An Essay Concerning Human Understanding*, 1690, Vol. II, § XVII Nr. 26 <https://home.sandiego.edu/~baber/metaphysics/readings/Locke.IdentityAndDiversity%28JFB%29.pdf>.

19 *Seelmann* (Fn 7), S. 575.

20 »This personality extends itself beyond present existence to what is past, only by consciousness, – whereby it becomes concerned and accountable; owns and imputes to itself past actions, just upon the same ground and for the same reason as it does the present« (*Locke*, *An Essay Concerning Human Understanding*, 1690, Vol. II, § XVII Nr. 26).

21 *Kant*, *Kritik der praktischen Vernunft*, in: Weischedel (Hrsg.), *Immanuel Kant, Werke in zehn Bänden*, 1975, Bd. 4, S. 223: Da der Mensch sich seiner selbst bewusst sei, betrachte er auch sich selbst »nur als bestimmbar durch Gesetze, die er sich durch Vernunft selbst gibt, und in diesem seinem Dasein ist ihm nichts vorhergehend vor seiner Willensbestimmung, sondern jede Handlung ... ist im Bewußtsein seiner intelligibelen Existenz nichts als Folge, niemals aber als Bestimmungsgrund seiner Kausalität, als Noumens, anzusehen«.

22 Siehe hierzu *Seelmann* in: von Hirsch/Neumann/Seelmann (Hrsg.), *Strafe – Warum? Gegenwärtige Strafbegründungen im Lichte von Hegels Straftheorie*, 2011, S. 79, 81 f.

23 Über eine Welt, die anscheinend ohne viele Fiktionen eines solchen »freien Willens« auskommt: *Hoo Nam Seelmann*, *Über den freien Willen und über eine Welt, die ohne ihn auskommt*, NZZ vom 17.11.2007.

24 Vgl. etwa *Kant* (Fn 21), S. 223.

erlauben kann, und diese Grenzen werden ihr nicht von außen aufgezwungen, sondern selbst gezogen sein.«²⁵ Zu gleichen Anforderungen gelangt man, wenn man in Anknüpfung an den jüngeren Autonomiediskurs nach der Fähigkeit zu »*second order volitions*« verlangt: Autonom ist nur, wer in der Lage ist, seinen Willen auf einer zweiten Ebene noch einmal daraufhin zu kontrollieren, ob er etwas auch wirklich will: »Ist es überhaupt gut, meinem Wunsch nach Schokolade nachzugeben, oder sollte ich lieber wollen, keine Schokolade zu wollen?«²⁶

Roboter, denen wir heute im Alltag begegnen, besitzen solche Fähigkeiten zur Selbstreflexion noch nicht.²⁷ Doch gerade die aktuelle Diskussion um Personen- und Rechtsfähigkeit von Robotern, die sich international in Zusammenhang mit der Entwicklung sog. intelligenter Waffensysteme und »smart drones« entzündet hat,²⁸ welche das humanitäre (Kriegs-) Völkerrecht verletzen könnten, illustriert die Aktualität vergangener Auseinandersetzungen mit Schuld für die aktuelle Debatte. Illustrativ ist wieder *Hannah Arendts* Auseinandersetzung mit der Banalität des Bösen bzw. mit dem sog. Erfüllungsgehilfen: »[Die] Indifferenz stellt, moralisch und politisch gesprochen, die größte Gefahr dar, auch wenn sie weit verbreitet ist. Und damit verbunden und nur ein bißchen weniger gefährlich ist eine andere gängige moderne Erscheinung: die häufig anzutreffende Tendenz, das Urteilen überhaupt zu verweigern. Aus dem Unwillen oder der Unfähigkeit, [...] durch Urteil mit anderen in Beziehung zu treten, entstehen die wirklichen »skandala«, die wirklichen Stolpersteine, die menschliche Macht nicht beseitigen kann, weil sie nicht von menschlichen oder menschlich verständlichen Motiven verursacht wurden. Darin liegt der Horror des Bösen und zugleich seine Banalität«²⁹ – auch bei Produktion und Einsatz bestimmter Kampfdrohnen?

Berichte aus der Zivilwelt der Roboter, die Kaffee servieren³⁰, betagte Menschen pflegen³¹ oder im Haushalt helfen³² sprechen nicht dafür, dass diese Intelligenten Agenten – auch wenn sie in unterschiedlichen Umgebungen zu funktionieren lernen und mit Menschen agieren – ihr in der Vergangenheit liegendes Verhalten ethisch reflektieren könnten. Vielmehr hat man den Eindruck, dass sie nur das Gelingen einer vorprogrammierten Auftragsbefreiung messen.

Ob und wie die Rechtswissenschaft in der Zukunft den Personenbegriff für eine E-Person in sinnvoller Anknüpfung an Vorüberlegungen in der Philosophie öffnen könnte, erscheint noch unklar.³³ Gut vorstellbar ist aber, dass Zivilrecht und Strafrecht hier unterschiedliche Wege gehen.³⁴ Während das Zivilrecht sich eher daran orientieren könnte, neben Haftungsmaßstab und Haftungsmasse ein passendes Anreizsystem für Produzenten, Käufer, Betreiber und Nutzer zu installieren, dürfte das Strafrecht – an die philosophische Debatte anknüpfend – eine generelle und nicht nur domänenspezifische Fähig-

25 *Arendt*, Über das Böse. Eine Vorlesung zu Fragen der Ethik, 11. Aufl., Piper München u. a. 2016, S. 86.

26 Vgl. dazu etwa *Frankfurt*, in: Feinberg/Shafar-Landau (eds.), *Reason & Responsibility: Readings in Some Basic Problems of Philosophy*, Boston 2008, p. 486 ff.

27 Vgl. auch *Solum* *North Carolina Law Review* 70 (1992), 1231.

28 *Anderson/Waxman*, *Law and Ethics for Autonomous Weapon Systems*; American University Washington College of Law Research Paper No. 2013–11, (revised July 2014), abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2250126.

29 *Arendt* (Fn 25), S. 150.

30 <https://www.welt.de/print-welt/article467957/Wie-der-Roboter-langsam-lernt-im-Buero-den-Kaffee-zu-ser-vieren.html>; <https://www.daserste.de/information/wissen-kultur/w-wie-wissen/roboter-116.html>.

31 <https://uk.businessinsider.com/ibm-pepper-robot-elder-care-2016-12?r=US&IR=T>.

32 <https://www.theguardian.com/technology/2015/dec/31/erica-the-most-beautiful-and-intelligent-android-ever-leads-japans-robot-revolution>.

33 Vgl. z. B. *Dennett*, in: Oksenberg (Hrsg.), *The Identities of Person*, Berkeley 1976, p. 175 ff.; *Erhardt/Mona* (Fn 12).

34 *Beck* JR 2009, 227; *Gless/Janal* JR 2016, 561 ff.

keit zur Verbotskenntnis auf der Grundlage ethisch verankerter Selbstreflexion verlangen.³⁵ Oder anders ausgedrückt: Ein Intelligenter Agent, den wir nicht als umfassend reflektierendes Wesen, mit der Fähigkeit, sein eigenes Wollen moralisch zu hinterfragen, wahrnehmen, sondern nur als einen auf einen engen Bereich beschränkten »Auftragsrücker«, kann kein Adressat für Strafrecht sein.

Solche Definitionsversuche zeigen jedoch auch sehr schnell die Grenzen der Gedankenspiele auf. Angesichts der technischen Entwicklung der letzten zehn Jahre braucht es nicht viel Phantasie, um sich Androide vorzustellen, die nach ihren eigenen Erfahrungswerten zwischen Optionen wählen und diese Wahl an einem übergeordneten Wertesystem kritisch hinterfragen. Manche filmisch inszenierten Robotervisionen erscheinen uns nicht stärker vorprogrammiert als manche Menschen, die wir als »frei« verantwortlich definieren.³⁶ Jedoch sollte man sich vor einer »*homunculus fallacy*« hüten: Es sitzt nicht in jedem Roboter ein kleiner Mensch, vielmehr müssen wir mit Algorithmen-gesteuerten Gestalten umgehen.³⁷

D. Zur Frage geeigneter Strafen

Ohnehin muss sich, wer eine Strafbarkeit von Robotern fordert, auch der Frage nach geeigneten Strafen stellen. Nicht nur Strafrecht, auch die Strafen sind auf den Menschen ausgerichtet. Der Bestrafte soll die Strafe als ein persönliches Übel empfinden bzw. soll seine Umgebung die Bestrafung als eine Zufügung eines Übels empfinden.³⁸

Das Problem der Strafempfindlichkeit bei einer Öffnung des Personenbegriffs hat sich bereits im Unternehmensstrafrecht gezeigt. Hier hat man sich über den grundlegenden Einwand, dass ein Unternehmen selbst eine Strafe nicht spüren kann, dadurch hinweggesetzt, dass es intuitiv einleuchtet, dass eine Geldstrafe einen auf Gewinnmaximierung ausgerichteten Betrieb »schmerzt«. Wirtschaftsstrafverfahren (in den U.S.A. gegen europäische Firmen) haben jedoch vor Augen geführt, dass die Schmerzgrenze sehr hoch gelegt werden muss, damit es weh tut und ernst genommen wird.³⁹ Bis heute erscheint die – u. a. von Kurt Seelmann erörterte – Frage unbeantwortet: Wann genügt eine bloße Maßnahme, und wann braucht es echte Strafe?⁴⁰

Theoretisch sind Strafen für Roboter durchaus denkbar, wenn sie kompetente Strafrechtsadressaten werden würden, also in der Lage wären, eigenes Wollen moralisch zu hinterfragen. Wir können allerdings heute noch nicht sagen, wie sich ein schlechtes Gewissen, Reue oder Schande für einen Androiden in einem negativen (körperlichen?) Gefühl manifestieren könnten. Manche gehen davon aus, dass mit ausreichender Phantasie jede Strafe funktional als Bestrafung für Roboter maßgeschneidert werden könnte: Todesstrafe durch endgültiges Abschalten, körperliche Strafe durch Eingriffe in den Roboterkorpus, gemeinnützige Arbeit durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Serviceleistung kostenlos durch die Gesellschaft. Aus kontinentaleuropäischer Perspektive scheinen Maßnahmen naheliegender: Ein selbstfahrendes Auto, das sich eine Verletzung

³⁵ Erhardt/Mona (Fn 12).

³⁶ Gless/Weigend ZStW 126 (2014), 590. U. a. sehenswert ist insofern die schwedische Fernsehserie »Real Humans«, deren Hubots eindrücklich denkbare Entwicklungsstufen von Androiden vorspielen.

³⁷ Balkin Ohio State Law Journal, Vol. 78 (2017).

³⁸ Vgl. Hilgendorf, in: Beck (Hrsg.), Jenseits von Mensch und Maschine, 2012, S. 119, 128? ff.; Wohlers (Fn 13), 124.

³⁹ 15 Milliarden, wie sie VW wohl in den U.S.A. für den sog. Dieselskandal zahlen wird, werden in Deutschland (<https://www.zeit.de/news/2016-06/28/auto-kreise-us-diesel-vergleich-wird-fuer-vw-wesentlich-teurer-28070012>) und in den U.S.A. (https://www.nytimes.com/2017/03/10/business/volkswagen-europe-diesel-car-owners.html?_r=0) als Strafe empfunden.

⁴⁰ Seelmann, Kollektive Verantwortung im Strafrecht, 2002, S. 75.

von Verkehrsregeln angewöhnt hat, geht zum Fahr- oder wenn es durch sehr aggressives Verhalten aufgefallen ist, zum Gewalttraining oder wird aus dem Verkehr gezogen.⁴¹

E. Vom Umgang mit der E-Person

Auch wenn die künftige Entwicklung von Robotern als Teil unserer Welt noch offen ist, eines scheint klar: Für eine Diskussion über Roboter als Rechtspersonen bedarf es der richtigen Mischung aus fundiertem Rechtswissen, philosophischem Referenzsystem, einer gewissen Gelassenheit und Humor. *Kurt Seelmann* vereint diese Eigenschaften in seiner Person und hat – in nicht ganz ernstem Zusammenhang – bereits vor einiger Zeit folgende Skizze für eine Verantwortung der E-Person entworfen:

- 1 Wird durch eine autonom oder beschränkt autonom agierende E-Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen, das keiner natürlichen Person (*persona simplex*) oder juristischen Person (*persona composita*) zugerechnet werden kann, so wird die E-Person mit lebenslangem elektronischem Pranger, in leichteren Fällen mit Unterbrechung der Energiezufuhr bis zu einer Woche bestraft.
- 2 E-Person ist jede transzendente Synthesis der Apperzeption, die über die Fähigkeit zu einem sekundären Wollen verfügt und nicht gezeugt, sondern gemacht wurde (*factum, non genitum*).
- 3 Beschränkt autonom handelt eine E-Person, wenn ihre Autonomie programmiert ist.

Mit wenigen Strichen zeichnet und füllt *Kurt Seelmann* pointiert das mögliche Verantwortungsloch. Die E-Person soll sich dort der Verantwortung stellen, wo sie unterwegs ist – in der virtuellen Welt. Sollte das nicht genügen, hilft auch in der Zukunft nur ein Griff in der analogen Welt: den Stecker ziehen. Jenseits aller futuristischen Spielereien bleibt damit Fixpunkt der mit einer Strafe oder Maßnahme intendierte Zweck: Ein Straftäter muss verstehen, dass er Unrecht getan hat und man ihm deshalb ein Übel zufügt, und die Allgemeinheit, wann eine Straftat geahndet und wann durch eine Maßnahme nur geschützt wird.⁴² Vieles, was uns heute lächerlich erscheinen mag, könnte schon bald als Konsequenz der Einbettung von Robotern in unsere Lebenswelt Realität werden.

41 Vgl. insgesamt zur Diskussion *Hallevy*, *When robots Kill. Artificial Intelligence under Criminal Law* (2013); *Asaro*, »Robots and Responsibility from a Legal Perspective,« *Proceedings of the IEEE Conference on Robotics and Automation, Workshop on Roboethics*, Rome, April 14, 2007.

42 Generell zu Strafen aus Sicht der Straftheorien *Coninx* recht 2016, 168 ff.